

schäftigen wird, ab, so können wir aus der Beziehung zum Liber diurnus zur Bestimmung des Privilegs wenig genug gewinnen. Weder für seine Zeit, noch für seine Aechtheit. Nichts leichter als mit den Formeln des Liber diurnus durch Einsetzung wirklicher Namen Fälschungen vorzunehmen, wie wir an einem lehrreichen Beispiel im ersten Theil dieser Mittheilung die Möglichkeit sahen, und das gefälschte Privileg dürfte dann, in der Abschrift vorliegend, einem ächten zum verwechseln ähnlich sehen, und nichts misslicher als aus der Anwendung von Formeln des Liber diurnus auf die Zeit eines Privilegs schliessen zu wollen. Wissen wir doch, dass bis in die Mitte des XI. Jahrhunderts hinein das ursprüngliche Formelbuch in der päpstlichen Kanzlei im praktischen Gebrauch blieb.¹⁾ Wir müssen uns durch die Ueberschrift unserer Urkunde einmal entschieden auf den beatus Gregorius, also Gregor I, verwiesen, für ihre Kritik nach anderen Stützen umsehen und finden sie in dem Privileg selbst und in der Umgebung, in der es in jenem Additamentum zum Cresconius auftritt. Auch da von verschiedenen Seiten in die Gregorianische Zeit geführt, ist es daneben unsere Aufgabe, darzulegen, dass eine derartige Exemption, wie sie obige Urkunde enthält, nicht gegen die Zeit Gregors I. verstösst, und auszuführen, dass grade unter ihm alle Verhältnisse in Benevent für die Ausstellung eines solchen Privilegs sprachen.

Auch ausser dem cursiven Zusatz ist das Privileg der Formel nicht völlig conform; es hat diejenigen Bestandtheile, welche den eigentlichen Unterschied zwischen Privileg und Formel ausmachen, die individuellen Namen der Orte und Personen. Die Klöster sind in der Ueberschrift als Klöster bei Benevent bezeichnet, im Text — und es ist völlig dem alten Gebrauch gemäss, dass hier die Bezeichnung zu Benevent als bekannt und selbstverständlich vorausgesetzt und weggelassen ist — nur als *'monasteria b. Petri, quae Theodora gloriosa femina construxit'*. Gleich hier ist es am Orte zu erklären, dass wir von jener Frau sonst nichts wissen, und dem etwaigen Bestreben vorzubeugen, sie mit der Herzogin von Benevent des Namens Theoderata identificieren zu wollen. Freilich wenn man im Paulus diaconus Liber VI. cap 1. und an dieser Stelle des Privilegs Ungenauigkeiten der ärgsten Art annehmen wollte, so wäre durch Paulus damit der Beweis geliefert, dass ein späterer Gregor der Aussteller des Privilegs sein müsse. Immerhin ist es ein eigenartiger Umstand, dass Paulus an obiger Stelle erzählt, dass die Gemahlin Romualds, des

1) Vgl. Jaffé, *Regesta Pontificum* (ed. 1) 3360, wo das Synodale des Liber diurnus (n. VI; ed. Rozière p. 22) von Nicolaus II. 1059–1061 zu Grunde gelegt ist.